

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW

**zum Entwurf einer Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen
zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege
anlässlich der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration
am 12.10.2011 im Landtag NRW**

1. Allgemeine Ausführungen zur Altenpflegeausbildung

Die aktuellen demographischen Entwicklungen haben die Pflegeeinrichtungen in NRW in Form des Fachkräftemangels bereits heute erreicht.

Die Versorgung pflegebedürftiger und kranker Menschen und der damit einhergehende steigende Bedarf an professionellem Pflegepersonal ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist unstrittig, dass umfassende einrichtungsbezogene Personalmaßnahmen benötigt werden, mit denen die Arbeitsbedingungen und die Attraktivität des Pflegeberufes gesteigert werden können. Vollstationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege NRW haben sich in den vergangenen Jahren in zunehmendem Umfang diesen Anforderungen gestellt.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW sieht aber auch die dringende Notwendigkeit, dass sowohl auf der bundespolitischen wie auf der landespolitischen Ebene eine attraktive Pflegeausbildung mit einem tragfähigen Finanzierungssystem für die (Alten-)Pflegeausbildung entwickelt wird. Die Bereitschaft der Träger zur Ausbildung ist vor allem abhängig von deren Finanzierbarkeit. Zur Sicherstellung einer quantitativ und qualitativ bedarfsgerechten sowie perspektivisch ausgerichteten Ausbildung ist eine auskömmliche Finanzierung Voraussetzung. Die Kosten dürfen nicht zulasten der ausbildenden Einrichtungen in Bezug auf nicht refinanzierte personelle Belastungen gehen und nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen.

Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine 3-jährige generalistische Pflegeausbildung und politische Lösungen zur Finanzierung einer gemeinsamen Pflegeausbildung müssen mit Nachdruck entwickelt und etabliert werden. Ungeachtet der Finanzierungsanforderungen an eine neue, generalistische Pflegeausbildung sehen wir angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels in der Pflege einen dringenden Handlungsbedarf zur Sicherung des aktuellen und perspektivischen Ausbildungsbedarfs in der Altenpflege. Um den Fachkräftebedarf in der Altenpflege bis zur Realisierung der geplanten Pflegeausbildung angemessen zu decken, können wir die von Seiten des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigte Einführung eines Ausgleichsverfahrens für die Altenpflegeausbildung als Übergangslösung nachvollziehen, bis eine bundesgesetzliche Lösung zur Finanzierung einer gemeinsamen Pflegeausbildung geschaffen wird.

2. Grundsätzliche Anforderungen an ein Ausgleichsverfahren

Nach unserer Grundauffassung ist die Finanzierung der Altenpflegeausbildung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für die Einführung eines Ausgleichsverfahrens für die Altenpflegeausbildung als Übergangslösung sind eine hohe Akzeptanz bei den uns angeschlossenen Pflegeeinrichtungen und Rechtssicherheit erforderlich. Wir betonen, dass für den Erfolg ein funktionierendes Ausgleichsverfahren unerlässlich ist.

Die Einführung eines Ausgleichsverfahrens in Nordrhein-Westfalen ist dann sinnvoll, wenn dieses tatsächlich dazu beiträgt, einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu beseitigen. Das Ausgleichsverfahren muss

- praxistauglich sein,
- sich unbürokratisch gestalten,
- die Ausbildungsbereitschaft steigern,
- die örtlichen Strukturen berücksichtigen,
- eine Schlechterstellung zum bisherigen System verhindern, in dem 100 Prozent der tatsächlichen Ausbildungskosten abgedeckt werden, und
- sollte möglichst anschlussfähig an ein zukünftiges Finanzierungsverfahren entwickelt werden.

Folgende Grundvoraussetzungen waren nach unseren Stellungnahmen an das Ministerium zu berücksichtigen:

1. Stufe des Ausgleichsverfahrens- Bemessung der Ausgleichsmasse

Es ist Ziel des Ausgleichsverfahrens, zusätzliche Ausbildungskapazitäten in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles muss das Land die landesgeförderten Ausbildungsplatzkontingente zwingend aufstocken. Zur Bemessung der Ausgleichsmasse müssen diese zusätzlichen neuen Plätze berücksichtigt werden. Die ausbildenden Dienste und Einrichtungen müssen eine Garantie erhalten, dass die zu zahlenden Ausbildungsvergütungen zu 100 % der Arbeitgeberbruttokosten zeitnah erstattet werden. Daher muss das Land eine Gewähr für eine in jedem Fall ausreichende Ausgleichsmasse zur Deckung der Beträge geben. Sollte das Umlageverfahren zu einer nicht auskömmlichen Ausgleichsmasse führen, muss diese vom Land zwischenfinanziert und im nachfolgenden Erhebungszeitraum ausgeglichen werden.

2. Stufe des Ausgleichsverfahrens – Sektorale Aufteilung der Ausgleichsmasse

Die tatsächlich beschäftigten Altenpflegefachkräfte, umgerechnet in Vollzeitäquivalente, sollten die Grundlage der Umlageberechnung bilden. Bei der Zugrundelegung der beschäftigten Altenpflegefachkräfte, unabhängig von der Beschäftigungsstelle (ambulant, teil- oder vollstationär) wäre die Gleichbehandlung sichergestellt. In diese Betrachtung sind die beschäftigten Altenpflegefachkräfte über Fremddienstleister einzubeziehen.

3. Stufe des Ausgleichsverfahrens – Innersektorale Aufteilung

Die Berechnung der auf die ambulante Pflege entfallenden Anteile nach dem Modus aus § 4 AmbPFFV ist nach unserer Auffassung vertretbar und vereinfacht die Ermittlung. Bei der Festlegung der Zahl der „durchschnittlich betreuten Personen“ einer Einrichtung tritt die Frage nach der Berücksichtigung der Personen in der Pflegestufe 0 auf. Da der Umlagebetrag in der Refinanzierung von allen Bewohnern einer Einrichtung zu zahlen ist, müssen auch die Personen der Pflegestufe 0 einbezogen werden. Daher sind aus unserer Sicht für die Ermittlung der Zahl alle Bewohner der Pflegestufen 0 bis Härtefall mit der Belegung im Jahresdurchschnitt zugrunde zu legen.

Neben einem eigenen Umlagebetrag für die ambulante Pflege ist es hinsichtlich der Verteilung der stationären sektoralen Ausgleichsmasse im Ergebnis für die Tagespflegeeinrichtungen angemessen, einen Tagespflegeplatz wie einen halben vollstationären Platz zu bewerten. Dies ist unter anderem deswegen angezeigt, weil Tagespflegeeinrichtungen eine geringere Anzahl von Öffnungstagen und keine Nachtversorgung haben. Außerdem soll zur Verbreitung des Angebots die Tagespflege nicht verteuert werden.

Sonderregelungen sollten möglich sein: Unter anderem für Einrichtungen, die eine bauliche Anpassung oder eine Totalsanierung vornehmen, und für Einrichtungen, die unterjährig neu in Betrieb gehen.

Die Ausgleichsbeträge an die ausbildenden Einrichtungen und die Zahlung der Umlagebeträge sollen zur Abwendung von Liquiditätsengpässen viermal jährlich erfolgen. Sinnvoll ist es, jeweils zur Mitte des Quartals die Auszahlung der Ausgleichsbeträge und zum Ende des Quartals die Zahlung der Umlagebeträge an die zuständige Behörde vorzunehmen. Außerdem ist in der Verordnung zu regeln, dass zwischen Anwesenheits- und Abwesenheitstagen nicht zu unterscheiden ist.

Das Ausgleichsverfahren muss zwingend als eigenständiges Verfahren unabhängig vom Vergütungsverfahren nach SGB XI ausgestaltet werden.

Die Festsetzung des erstattungsfähigen Betrages sollte zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwandes wie folgt ausgestaltet werden:

Alle tarifgebundenen oder an Kirchenarbeitsvertragsregelwerke gebundenen Träger erhalten den pauschalen Erstattungsbetrag der sich aus den Vergütungskosten nach TVÖD und den vorgenannten Tarifwerken ergibt. Es wird ein Durchschnittsbetrag für alle drei Ausbildungsjahre aus den gültigen Tarifwerken gebildet. Die Festsetzung des erstattungsfähigen Betrages dieser Regelung verstehen wir inklusive der Personalnebenkosten sowie der Zusatzversorgungsbeiträge, soweit sie gezahlt werden. Träger ohne Tarifbindung weisen die tatsächlich gezahlten Beträge nach und erhalten den Erstattungsbetrag bis zur Obergrenze des vorstehend bezeichneten Durchschnittsbetrages.

Die Verrechnung von noch vorhandenen Altfällen aus dem zurückliegenden Umlageverfahren muss im Rahmen des jetzigen Systems zwingend beendet werden.

3. Grundsätzliche Anmerkungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf

Wir stellen fest, dass trotz unserer mehrfachen eingehenden schriftlichen Darlegungen und weiterer Erörterungen in den Gesprächen im Ministerium zur Entwicklung des Ausgleichsverfahrens viele Punkte bzw. Fragen in dem vorgelegten Verordnungsentwurf nicht aufgegriffen sind. Wir müssen dies betont kritisch anmerken und die Frage nach der Effektivität des Vorlaufes zu diesem Entwurf aufwerfen. Solange diese offenen Punkte nicht befriedigend geklärt sind, wird eine reibungslose Funktionsfähigkeit und damit Akzeptanz des Ausgleichsverfahrens bei den Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sein. Die Lösung dieser Fragestellungen erscheint uns weiterhin unerlässlich, weil andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Verordnung gerichtlich angegriffen wird. Sollte das Ausgleichsverfahren dann keinen Bestand haben, hätte dies schwerwiegende negative Auswirkungen für die Ausbildungssituation in Nordrhein-Westfalen.

Folgende Punkte sind weiter zwingend regelungsbedürftig:

1.

In dem vorgelegten Verordnungsentwurf finden wir keinerlei Hinweise und notwendige Regelungen zum Verfahren der vollständigen Refinanzierung der Ausgleichsumlage im Sinne der Pflegeeinrichtungen. Wir sehen eine erhebliche Gefahr, dass dies ein vornehmer Klagegrund werden wird. Die Refinanzierung der von den Pflegeeinrichtungen zu tragenden Ausgleichsbeträge muss über die Organisationen der Selbstverwaltung vereinbart werden. Die Verordnung muss hierfür praktikable Voraussetzungen schaffen. Als Beispiel verweisen wir auf die Verordnung zur Altenpflegeausbildungsumlage in Rheinland-Pfalz, wo nach unserem Kenntnisstand in einer Verbindung von Verordnung und Vereinbarung der Kostenträger die Umlagefinanzierung abgesichert wird. Wir sehen in diesem Zusammenhang für Nordrhein-Westfalen die Notwendigkeit, dass die zuständigen Behörden landesweit einheitlich berechnungstägliche Aufschläge für den stationären Bereich einerseits und einen prozentualen Aufschlag auf die Vergütungen für den ambulanten Bereich andererseits festsetzen. § 7 bedarf daher einer entsprechenden Veränderung. Wir können nur nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass sich insbesondere eine Refinanzierung im ambulanten Bereich sonst nicht präzise erreichen lässt.

Das neue Verfahren kann zu erheblichen Liquiditätsbelastungen und damit zu Zinsen für erforderliche Betriebsmittelkredite führen. Wir befürchten, dass insbesondere kleinere Einrichtungen unter wirtschaftlichen Druck geraten. Zumindest die zusätzliche Zinsbelastung sollte daher auch im Rahmen des Verfahrens refinanziert werden.

2.

Weiterhin stellen wir fest, dass die Tagespflege bislang keine andere Gewichtung erfahren hat als vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Dies ist nicht sachgerecht, weil Tagespflegeeinrichtungen eine geringere Anzahl von Öffnungstagen und keine Nachtversorgung haben. Zur Stärkung und Unterstützung des Leistungsangebotes der Tagespflege sollte das Budget der Tagespflege nicht zusätzlich in überhöhtem Umfang belastet werden. Wir schlagen

daher vor, die Tagespflegeeinrichtungen täglich halb so hoch zu belasten wie Pflegeheime.

3.

Der in der Verordnung formulierte Zeitplan einer Inkraftsetzung der Ausgleichsverordnung zum 01.01.2012 ist aufgrund des Vorgenannten unseres Erachtens unrealistisch und unhaltbar. Es bedarf einer anderen Zeitplanung.

Nicht zu unterschätzen sind die mit dem vorgeschlagenen Verfahren verbundenen Liquiditätsengpässe aufgrund der seitens der Dienste und Einrichtungen im Voraus zu leistenden Ausgleichszahlungen. Politisch ist die sich hieraus ergebende Wirkung nicht zu unterschätzen. Daher sind vierteljährliche Zahltermine sowohl für die Umlageabführung als auch für die Zahlungen an die ausbildenden Betriebe in einem zusammenhängenden Zeitraster zwingend sicher zu stellen.

Insbesondere die ausbildenden Betriebe werden mit Beginn des neuen Verfahrens doppelt belastet – einerseits mit der Umlage, andererseits mit den zu zahlenden Ausbildungsvergütungen.

Soweit wir die vorgestellten Planungen des zukünftigen Ausgleichsverfahrens verstanden haben, soll der Umlagebetrag sowohl eine 100%ige Erstattung aller Ausbildungsvergütungen (Erstausbildung, berufsbegleitende Ausbildung, Aufstocker und 3. Jahr SGB III) als auch die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Behörde beinhalten. Der Umlagebetrag würde sich aus der weiter berechenbaren Umlage der Ausbildung und einem nicht weiter berechenbaren Betrag für vorgenannte Aufwendungen der zuständigen Behörde berechnen.

Eine Inrechnungstellung des öffentlichen Verwaltungsaufwandes einseitig an die Dienste und Einrichtungen lehnt die Freie Wohlfahrtspflege NRW mit Nachdruck ab!

Die unsererseits nicht refinanzierbaren Aufwendungen für Softwareanpassung, Fakturierungsaufwand, Datenerhebungskosten, monatliche Inrechnungstellung incl. Mahnwesen, Änderung der Heim- und Leistungsverträge etc. sind enorm; der Höhe nach derzeit noch nicht bezifferbar. Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass die Pflegeeinrichtungen erhebliche nicht refinanzierte Eigenleistungen erbringen - wie z.B. Ausbildungs- und Qualifizierungskosten für die Praxisanleitung, Freistellung für die Praxisanleitungen etc.

Ausbildung im Gesundheitswesen, hier speziell in der Altenpflege, ist eine staatliche Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge. Die hiermit entstehenden außerordentlichen Aufwendungen für die Verwaltung des angestrebten Systems sind öffentlich zu finanzieren, da sie nach § 82a SGB XI über die Leistungsentgelte nicht refinanzierbar sind.

Uns ist bewusst, dass laut § 82a Abs. 3 Nr. 1 SGB XI die einzurichtende Umlage nur auf zugelassene Pflegeeinrichtungen verteilt werden kann. Trotzdem stellen wir fest, dass mittlerweile viele Altenpflegefachkräfte bei den Medizinischen Diensten bei gesetzlichen

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Krankenkassen oder Beratungsunternehmen privater Kranken- und Pflegekassen oder Heimaufsichten beschäftigt sind. Diese stehen damit definitiv der Pflege nicht mehr zur Verfügung und verschärfen die ursächliche Situation für die Einführung einer Ausgleichsabgabe. Unter anderem deshalb sprechen wir uns für eine andere Finanzierung der Altenpflegeausbildung aus. Somit kann die Ausgleichsabgabe NRW nur ein Übergangssystem sein.

Um an dem Einführungstermin 01.01.2012 festzuhalten, hätten bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle offenen Fragen, insbesondere der Übergang des jetzigen Systems in das neue Ausgleichsverfahren, geklärt sein müssen, ansonsten ist dieser Termin nicht zu halten. Im Hinblick auf eine formelle Änderung der bestehenden Vergütungsvereinbarungen wird auf § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 WBVG hingewiesen. Wegen der komplexen Abläufe und Vorarbeiten ist daher u. E. eine Einführung des neuen Umlagesystems nicht vor dem 1.7.2012 möglich.

Die Umsetzung des Verfahrens wird weitere Abstimmungen erforderlich machen, wir schlagen daher vor, den Landespflegeausschuss damit zu beauftragen, eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Bearbeitung der Umsetzungsfragen einzusetzen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



4. Anmerkungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf im Einzelnen

§ 2 Abs. 1

Hier muss ein neuer Satz 2 eingefügt werden, der klarstellt, dass Hospize, Pflegeeinrichtungen, die ausschließlich unter 60jährige Personen betreuen sowie Einrichtungen, in denen ausschließlich Ordensangehörige gepflegt werden, von der Regelung ausgenommen sind, auch wenn sie über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen.

§ 2 Abs. 2

Hier stellt sich die Frage, ob es vom Gesetzgeber gewollt ist, dass im Extremfall Einrichtungen, die im Mai eines Jahres eröffnen, erst 2 Jahre in Betrieb sein müssen, bevor sie dieselben Zahlungsverpflichtungen und Rechte haben wie bestehende Einrichtungen. § 11 Abs. 6 schließt Einrichtungen, die keine Ausgleichumlage zahlen, von Erstattungsansprüchen (Ausbildungskosten) aus. Hierzu bedarf es u. E. einer anderen Regelung beispielsweise eine freiwillige frühere Teilnahme am Verfahren.

§ 3 Abs. 1

Im Satz 1 sollte von "beschiedenen" Ausgleichsbeträgen und nicht von "eingegangenen" Ausgleichsbeträgen gesprochen werden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zum § 11. Außerdem weisen wir darauf hin, dass geklärt werden muss, ob sich die Zuständigkeit des jeweiligen Landschaftsverbandes nach dem Betriebssitz der Einrichtung oder nach dem Sitz des Trägers richtet.

§ 3 Abs. 2

Das hier angesprochene Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung ist den Einrichtungen bislang nicht bekannt. Ohne ein eingeführtes, funktionierendes EDV-System ist eine Erhebung der Umlage nicht möglich. Schon aus diesem Grund sollte die Einführung mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf geplant werden. Die Einführung eines EDV-gestützten Verfahrens wird nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern es ist u. E. klarzustellen, dass dafür keine zusätzlichen Kosten anfallen, dass die Leistungserbringer bzw. deren Verbände an der Entwicklung beteiligt werden und dass ein Erprobungsverfahren durchgeführt wird.

§ 3 Abs. 3

Nr. 2 sollte unseres Erachtens lauten: "Bankverbindung für die Einrichtung"

Nr. 4 sollte lauten: "Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses sowie die Höhe und Art der angefallenen Ausbildungsaufwendungen"

Grundsätzlich merken wir an, dass der Begriff "angefallene Ausbildungsaufwendung" unseres Erachtens zur Klarstellung erforderlich ist, weil er alle notwendigen Aufwendungen bezeichnet und nicht nur die reinen Tarifkosten. Sie sollte daher generell der Begrifflichkeit "gezahlte Ausbildungsvergütung" vorgezogen werden.

§ 4 Abs. 1

Nach unserer Kenntnis kann zum 01.01.2012 die Ausgleichsverordnung noch nicht in Kraft treten, weil die notwendigen rechtssicheren Grundlagen für das Verfahren so kurzfristig nicht ermittelbar sind. Der Zeitraum bis zum Jahresbeginn 2012 reicht hierfür in keinem Fall aus. Siehe dazu unsere vorstehenden Hinweise.

§ 4 Abs. 2 – Nr. 3

Diese Meldung ist unseres Erachtens nicht hinreichend klar formuliert und bedarf daher der Überarbeitung. Außerdem fragen wir an, wie Ausbildungen erfasst werden, die in Teilzeit (4 Jahre Ausbildungsdauer) bzw. bei Verlängerung infolge Nichtbestehens erfolgen.

§ 5

Zur Bestimmung der Ausgleichsmasse merken wir an:

Nr. 1

Die Zusatzversorgungsbeiträge im öffentlichen Dienst sind mit zu berücksichtigen. Dies geht u. E. aus der Formulierung nicht eindeutig hervor.

Nr. 3

Wir gehen davon aus, dass die Erhöhung der umlagefähigen Ausgleichsmasse um 10 % nicht ausreichen wird, weil jeweils aktuelle Tarifierhöhungen ebenso nicht berücksichtigt sind wie aktuelle Erhöhungen des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Unter Einschluss der Erhöhung der Platzzahlen in der Ausbildung um 1100 Plätze muss voraussichtlich mindestens von einem Prozentwert in Höhe von 13 % ausgegangen werden. Zur Deckung des Mindereinnahmerisikos, das in keinem Fall durch nachträgliche Kürzung der Erstattungsbeträge ausgeglichen werden kann (§11 Abs.2) ist dann ein weiterer Sicherheitspuffer notwendig, so dass unseres Erachtens ein Prozentwert in einer Größenordnung von etwa 15 % erforderlich sein wird.

§ 6 Abs. 1

Wir wiederholen an dieser Stelle unsere Haltung, wie zuletzt in unserem Schreiben vom 29.07.2011 vorgetragen, ausschließlich Altenpflegefachkräfte als Bemessungsgrundlage für die sektorale Aufteilung des Ausgleichsverfahrens heranzuziehen. Siehe die dortige Begründung.

§ 6 Abs. 3 Satz 2

Wegen der Komplexität der Zuordnung des Personals bei zeitgleicher Leistungserbringung konnten sich die Leistungserbringer und die Kostenträger seit in Kraft treten des SGB XI im Jahre 1995 nicht auf ein praktikables Abgrenzungsverfahren einigen. Daher kann die hier von den ambulanten Diensten geforderte Ermittlung des prozentualen Anteils der Pflegefachkräfte, die dem Anteil der von dem Dienst erbrachten SGB XI-Pflegeleistungen an den gesamten einrichtungsbezogenen erbrachten Pflegeleistungen entsprechen, nicht durchgeführt werden. Die Verordnung sollte daher den Begriff „Umsatz“ bzw. die Abgrenzung nach Umsatzanteilen SGB V/ SGB XI Leistungen verwenden.

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2011, in der ausgeführt wird, dass es hinsichtlich der Verteilung der stationären sektoralen Ausgleichsmasse im Ergebnis für die Tagespflegeeinrichtungen angemessen ist, einen Tagespflegeplatz wie einen halben vollstationären Platz zu bewerten. Dies ist unter anderem deswegen angezeigt, weil Tagespflegeeinrichtungen eine geringere Anzahl von Öffnungstagen und keine Nachtversorgung anbieten. Zur Stärkung und Unterstützung des Leistungsangebotes die Tagespflege sollte das Budget der Tagespflege nicht zusätzlich in überhöhtem Umfang belastet werden.

Wir schlagen vor folgenden Satz 2 einzufügen:

"Die durchschnittlich besetzten Plätze der Tagespflege werden dabei mit dem Faktor 0,5 gewichtet."

§ 7 Abs. 2 Zi. 2

Eine Plausibilitätsprüfung auf der Grundlage der Investitionskostenförderung sollte zulässig sein.

§ 8

Zu den mit der Einführung des Ausgleichsverfahrens verbundenen Verwaltungskosten merken wir grundsätzlich an: Die vom MGEPA angestrebte Einführung eines Ausgleichsverfahrens nach § 25 Altenpflegegesetz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher sind die durch dieses Verfahren entstehenden Verwaltungskosten durch Steuermittel zu finanzieren.

Sollte diese Auffassung nicht geteilt werden, so merken wir vorsorglich an, dass § 8 Abs. 1 letzter Satz u. E. rechtlich nicht haltbar ist.

§ 8 Abs. 1 Satz 3

Dieser Satz soll gestrichen werden. Siehe oben.

§ 8 Abs. 2

Wir halten die hier formulierten Vorstellungen für nicht gerechtfertigt. Daher sollte dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden.

§ 8 Abs. 3

Der Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 9 Abs. 2

Die Ausgleichsbeträge an die ausbildenden Einrichtungen und die Zahlung der Umlagebeträge sind zur Abwendung von Liquiditätsengpässen viermal jährlich vorzusehen. Vorgesprochen wird, jeweils zur Mitte des Quartals die Auszahlung der Ausgleichsbeträge und zum Ende des Quartals die Zahlung der Umlagebeträge an die zuständige Behörde vorzusehen. Eine Reduzierung der Zahlungen auf 2 Teilbeträge pro Jahr würde durch die damit verbundene Vorfinanzierung eine weitere verdeckte finanzielle Mehrbelastung für die Pflegeeinrichtungen bedeuten. Auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2011 wird verwiesen.

§ 10

Die Überschrift muss heißen: „Erststattungsfähige Ausbildungsaufwendungen“

§ 10 Abs. 1 Satz 1

Der Satz sollte wie folgt formuliert werden:

"Den Einrichtungen (Ausbildungsträgern) werden vorbehaltlich der Regelungen in § 11 jeweils alle erstattungsfähigen Vergütungsaufwendungen für die Auszubildenden zugewiesen, mit denen ein Ausbildungsvertrag besteht."

§ 10 Abs. 2

Statt „Folgende während des Erhebungsjahres gezahlten Ausbildungsvergütungen sind erstattungsfähig:“ müsste es heißen: „Folgende für das Erhebungsjahr entstandenen Ausbildungsaufwendungen sind erstattungsfähig:“

§ 10 Abs. 2 und 3

Statt „Ausbildungsvergütungen“ müsste es immer „Ausbildungsaufwendungen“ heißen.

§ 10 Abs. 2 Nr. 1

Die Nr. 1 sollte wie folgt beginnen:

„Arbeitgeber-Bruttokosten inklusive Zusatzversorgungsbeiträge und Personalnebenkosten für Auszubildende auf Grundlage der für die Einrichtungen maßgeblichen Tarifverträge.“

§ 10 Abs. 4 Satz 2

Der Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

"Ausbildungsverhältnisse, die entgegen der Meldung nach Abs. 3 zusätzlich abgeschlossen werden, sind der zuständigen Behörde nachträglich anzuzeigen."

Der 2. Halbsatz sollte deshalb so formuliert werden, weil diese Ausbildungsverhältnisse mit in die Refinanzierung eingehen müssen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen im § 11.

§ 11 Abs. 1 und 2

Hier betonen wir nachdrücklich, dass die hundertprozentige Refinanzierung für die Einrichtungen garantiert bleiben muss. Zur Vermeidung eines aufwändigen und unseres Erachtens auch rechtlich zweifelhaften Kürzungsverfahrens ist daher die Risikoreserve so hoch anzusetzen, dass sie aller Voraussicht nach ausreichend ist. Die Alternative kann sonst nur die Einsetzung eines anderen Garantieträgers (Land/Landschaftsverbände) für den Fonds sein, der für eine Zwischenfinanzierung sorgt. In jedem Fall wird ja die Deckung der notwendigen Beträge in der nachfolgenden Erhebungsperiode erreicht. Beide Absätze sind entsprechend anzupassen.

§ 11 Abs. 5

Auch für nachträglich gemeldete Ausbildungsplätze muss ein Rechtsanspruch auf Erstattungen gewährleistet sein, andernfalls würden Fehlentwicklungen bei der Schaffung bzw. (Nicht-)Besetzung von Ausbildungsplätzen ausgelöst. Die Formulierungen sind entsprechend anzupassen.

§ 12 Abs. 3

Unter Berücksichtigung unserer Hinweise zu § 11 kann dieser Absatz entfallen.

§ 13

Hier bleibt unklar, welche Zinsen gemeint sind. Im Übrigen sollte an dieser Stelle ausgeführt werden, dass die Gelder der Ausgleichsmasse verzinslich anzulegen sind und dass alle Zinsen vollständig der Ausgleichsmasse zugeführt werden.

§ 14 Nr. 5

Wir sehen für diese Bestimmung keine Notwendigkeit; sie sollte daher gestrichen werden.

§ 15 Abs. 1

Wir regen an, hier folgenden Satz 2 zu ergänzen:

"Diese Informationen werden den Mitgliedern des Landespflegeausschusses zur Kenntnis gegeben."

§ 15 Abs. 2

Wir bitten um Ergänzung hinsichtlich folgender Aspekte: Dieser Bericht muss Aussagen enthalten zu den eingenommen Ausgleichsbeträgen, den Erstattungen, der Anzahl der Ausbildungsplätze, der Auszubildenden, der Teilzeitausbildungen (vgl. § 4) der Umschüler, der Verteilung der sektoralen Ausbildungsaktivität, der Anzahl der Nachmeldungen von Ausbildungsverhältnissen etc.. Der Bericht ist zeitgleich dem Landespflegeausschuss zuzuleiten.

§ 16 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, dass eine erstmalige Überprüfung der Erforderlichkeit des Ausgleichsverfahrens bereits zum 01.07.2014 stattfindet. Hierzu wird auch auf § 18 verwiesen, wo ausgeführt wird, dass die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft tritt.

§ 17

Hier fehlt eine Bestimmung bzw. Klarstellung, wie die bei Inkrafttreten des Ausgleichsverfahrens bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse zu behandeln sind, die bislang innerhalb der Vergütungsvereinbarungen finanziert werden. Unseres Erachtens müssen diese Ausbildungsverhältnisse durch das neue Ausgleichsverfahren unmittelbar abgelöst werden.

Essen, den 30.09.2011